





# ANWALTSKANZLEI TÄNZER

Rechtsanwalt Steffen Tänzer \_ Rechtsanwältin Anna Schwarz  
Turnerstraße 42, 04435 Schkeuditz  
Telefon: (034204) 14136 \_ Telefax: (034204) 14137  
Mail: [info@anwaltskanzlei-taenzer.de](mailto:info@anwaltskanzlei-taenzer.de)

> (0172) 2855358

## Verhalten am Unfallort

Entfernen Sie sich nicht vom Unfallort! Sie machen sich anderenfalls strafbar und können sowohl Ihren Versicherungsschutz als auch Ihren Führerschein verlieren.

Sichern Sie die Unfallstelle ab!

Leisten Sie verletzten Personen Erste Hilfe! Unterlassen Sie dieses, machen Sie sich strafbar.

Fordern Sie Rettungsdienst und Polizei an!

Fotografieren Sie den Unfallort und fertigen Sie eine aussagefähige Skizze! Achten Sie dabei auch auf die gegebenen Verkehrsregeln (z. B. örtliche Verkehrszeichen und deren Wahrnehmbarkeit).

Unterschreiben Sie kein Schuldanerkenntnis oder unbekannte Erklärungen oder Papiere. Dies gilt selbst dann, wenn Sie sich ggf. (mit)schuldig fühlen! Sie können Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Nehmen Sie sich in Acht vor „Abschlepphaien“! Treten Sie keinerlei Ansprüche ab. Fragen Sie Ihren Automobilclub, die Polizei oder die Autobahnmeisterei nach seriösen Abschleppunternehmen. Führen Sie etwaige mündliche Preisabsprachen nur unter Zeugen.

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Versicherung kurzfristig um Unfall Kenntnis erlangt. Sie riskieren anderenfalls Ihren Versicherungsschutz.

Sollten Sie noch Fragen haben, wählen Sie bitte unsere Servicenummer 0172/2855358. Wir werden mit Ihnen die weitere Vorgehensweise abstimmen. Den für die Anmeldung Ihrer Ansprüche bzw. die Mitteilung an Ihre Versicherung erforderlichen Fragebogen erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle.

Sie können ihn jedoch auch unkompliziert als pdf.-Datei von unserer Internetseite unter [www.anwaltskanzlei-taenzer.de](http://www.anwaltskanzlei-taenzer.de) herunterladen.

## Warum ist die Einschaltung eines Anwaltes sinnvoll? Was kostet sie?

Verkehrsunfälle mit Fahrzeugschäden und/ oder hierbei erlittene Verletzungen führen regelmäßig zu Ausnahmesituationen bei unschuldig Betroffenen. Ist deshalb jedoch gleich die Einschaltung eines Anwaltes erforderlich?

Erfahrungen zeigen, dass eintrittspflichtige Haftpflichtversicherungen immer wieder den Versuch unternehmen, direkt mit den Geschädigten zu regulieren. Dabei wird bei einer Vielzahl von Fällen deren Unerfahrenheit ausgenutzt. Das wiederum hat zur Folge, dass die von Gesetz und Rechtsprechung vorgesehenen Grundsätze zur Regulierung bei Verkehrsunfällen häufig nur bedingt Beachtung finden.

Wissen Sie zum Beispiel auf Anhieb, unter welchen Voraussetzungen Fahrzeugteile erneuert oder nur ausgebeult werden müssen? Müssen Sie alle Kosten, die Ihnen bei der Regulierung oder als Folge des Unfalles entstehen, einzeln nachweisen und belegen? Gibt es einen Anspruch auf eine allgemeine Unkostenpauschale und wenn ja, in welcher Höhe? Was ist ein merkantiler Minderwert und wann kann dieser geltend

gemacht werden? Wann und in welcher Höhe ist die Zahlung eines Schmerzensgeldes gerechtfertigt?

Es ist kaum anzunehmen, dass eine gegnerische Versicherung, die schon aus Wirtschaftlichkeitserwägungen an einer billigen Regulierung interessiert sein muss, Sie hierüber vollinhaltlich aufklärt. Auch Werkstätten, die nach dem Rechtsberatungsgesetz gar nicht beraten dürfen, sind schwerlich in der Lage, sämtliche Ansprüche zu überblicken. Trotzdem wird nach wie vor eine Vielzahl der Schäden direkt durch die Kfz-Werkstätten geregelt.

Vorliegende Statistiken belegen, dass auf diese Weise in der Bundesrepublik den Geschädigten Jahr für Jahr Millioneneinbußen entstehen.

Ein von Ihnen beratend oder helfend beauftragter Anwalt wird regelmäßig dafür Sorge tragen, dass zeitnah alle Ihre berechtigten Ansprüche zum Ausgleich gelangen.

Bitte beachten Sie auch folgendes: Noch immer hält sich aufrecht das Vorurteil, dass Unfallgeschädigte die Kosten für die Einschaltung eines Anwaltes sinnvoller Weise nur dann aufbringen zu können, wenn eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist. Stimmt das tatsächlich?

Vorab: Sicher ist gerade im Verkehrsrecht das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung nützlich.

Aber: Nach § 249 BGB hat derjenige, der zum Ersatz eines verursachten Schadens verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre.

Neben dem unmittelbaren Fahrzeugschaden und etwaigen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Regulierung von Personenschäden gehören zum erstattungspflichtigen Schaden auch die vergleichsweise geringen Kosten der anwaltlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Schadensregulierung. Diese werden dem Gesamtschaden hinzugerechnet und müssen von der Haftpflichtversicherung des Verursachers mit übernommen werden.

**Mit anderen Worten: Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners trägt die Kosten des Anwaltes nur dann nicht, wenn der Unfallgegner keinerlei Verschulden an dem Zustandekommen eines Unfalls hat, der Unfall für ihn unabwendbar war und demzufolge auch keine Pflicht zur Übernahme von Schadensersatzleistungen, zu denen auch die Anwaltskosten gehören, besteht. Frühzeitiger anwaltlicher Kontakt sollte aber auch hier bzw. in solchen Fällen gesucht werden, wo eigenes Verschulden vorliegt oder eine Einigung mit der Versicherung des Schädigers nicht kurzfristig erfolgt und wegen des Schadens deshalb ein Rechtsstreit vor Gericht zu führen ist.**

Regelmäßig drohen dann nämlich Rechtsnachteile durch Unerfahrenheit im Umgang mit Polizei, Behörden, Werkstätten und Versicherungsgesellschaften. Auch zeigen sich in späteren Verfahrensstadien immer wieder Beweismängel, die durch richtiges Vorgehen unmittelbar nach dem Unfall hätten vermieden werden können.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, nutzen Sie bitte unsere Servicenummer (0172) 2855358 oder vereinbaren Sie unter unserer Kanzleinummer (034204) 14136 einen Ihnen angenehmen Besprechungstermin.